

XXVIII FIDE Kongress

Thema 1: Der Binnenmarkt und die digitale Wirtschaft

Genereller Berichterstatter: **Peggy Valcke**

Institutioneller Berichterstatter: **Piedade Costa de Oliveira**

Kapitel

1. Binnenmarkt und elektronischer Handel: Internet und E-Kommerz

Behandelt Punkte wie: E-Kommerz und Verbraucherschutz: Verantwortlichkeit der Vermittlungsdienstleister, Rechte der Verbraucher: Geoblocking; Internet-Kauf und Vertragsrecht; Verbraucherschutz und Streitbeilegung: *“Ökonomie des Teilens“*.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr; Vorschläge zum digitalen Verbraucherschutz (bzgl. digitalem Inhalt und digitalen Verträgen für Waren).

2. Digitale media

Behandelt drei wesentliche Unterpunkte:

- Die Verteilung audiovisueller Inhalte über das Internet
- Konvergenz mit den sozialen Media, (freie Meinungsäußerung, Hassreden)
- Geistiges Eigentum (eventuell beschränkt auf die Urheberrechte) im digitalen Binnenmarkt.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung:

- „AVMD“ Richtlinie (wird überarbeitet)
- Urheberrechtsrahmen (wird überarbeitet)

3. Digitale Infrastrukturen

Behandelt Punkte wie: *high speed networks, spectrum management*, Neutralität im Internet, Bürger und das Internet: Vernetzung für Alle, Zugang zum Web.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Rahmenregelungen für elektronische Kommunikation (wird überarbeitet), Richtlinie über den Zugang zum Web.

4. Daten in der digitalen Wirtschaft

Behandelt Punkte wie: „Daten als ein Gewinn“: der freie Datenfluss und das Problem der Lokalisierung von Daten. Neu auftauchende Probleme (vor Allem im Kontext der digitalisierten Industrie und der Automatisierung): offene Daten, Daten, die von Maschine zu Maschine verarbeitet werden (z.B. Roboter, automatische Autos): Eigentum, Zugang und Gebrauch; Verantwortlichkeit im Schadensfall.

Die fundamentalen Rechte der Bürger (Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre, besonders in einer mehr und mehr digitalisierten Welt (Internet „Of Things and Big Data“; Staatssicherheit Überwachung).

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - tritt Mai 2018 in Kraft; Richtlinie über die E-Privatsphäre, PNR Richtlinie und PNR internationale Übereinkünfte; Entscheidungen über die Angemessenheit.

Thema 1: Binnenmarkt und digitale Wirtschaft

Einführung

Es ist allgemein bekannt, dass einer der wichtigsten Pfeiler der EU, der Binnenmarkt, auf tiefgreifende Weise von den aufgrund der technologischen Entwicklung hervorgerufenen Veränderungen betroffen ist.

Auf EU-Ebene wurden in verschiedenen Gebieten bereits existierende Gesetze vor Kurzem überarbeitet und neue wurden (oder werden es in naher Zukunft) hinzugefügt. Sie alle sind darauf ausgerichtet, den neuen, aus der schnellen technologischen Entwicklung und der Globalisierung stammenden Herausforderungen eine Antwort bieten zu können.

Die Kommission nahm im Mai 2015 die „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ an, die eine Aufstellung der größten Herausforderungen und wichtigsten Maßnahmen enthält.

Ein Teil dieser Maßnahmen wurde in sukzessiven „Paketen“ ab Dezember 2015 angekündigt und können gemäß der in der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ identifizierten Pfeiler in drei Gruppen unterteilt werden:

- 1) **Besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa** – Hierzu müssen rasch die größten Unterschiede zwischen Online- und Offline – Umgebung beseitigt werden, damit grenzüberschreitende Online-Aktivitäten nicht länger behindert werden.
- 2) **Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste** – Dies erfordert hochleistungsfähige, sichere, vertrauenswürdige Infrastrukturen sowie Inhaltsdienste,

die durch geeignete ordnungspolitische Rahmenbedingungen für Innovationen, Investitionen, fairen Wettbewerb und Chancengleichheit gestützt werden.

- 3) **Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotentials unserer europäischen digitalen Wirtschaft** – Hierzu sind Investitionen in die IKT-Infrastruktur und in Technologien wie Cloud-Computing und Big Data sowie in Forschung und Innovation nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, aber auch um die öffentlichen Dienste, Inklusion und Kompetenzen zu verbessern.

Die Wahl der Unterpunkte des Thema 1 gründet sich nicht nur auf der Tatsache, dass die Gerichte sich heutzutage mehr und mehr mit diesen Themen beschäftigen müssen, sondern vor Allem darauf, dass diese Gebiete das Bedürfnis nach einer Neuformulierung der juristischen Konzepte und der Anpassung der gesetzlichen Rahmenregelungen an neue Realitäten und Herausforderungen aufzeigen.

Fragebogen Thema 1

Binnenmarkt und digitale Wirtschaft

Einführung

Dieser Fragebogen soll den Rahmen für nationale und institutionelle Berichte bzgl. der unten aufgeführten Unterpunkte bieten.

1. Binnenmarkt und elektronischer Kommerz: Internet und E-Kommerz

Behandelt Punkte wie: E-Kommerz und Verbraucherschutz: Verantwortlichkeit der Vermittlungsdienstleister, Rechte der Verbraucher: Geoblocking; Internet-Kauf und Vertragsrecht; Verbraucherschutz und Streitbeilegung; „Ökonomie des Teilens“.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2003/31 EC; Vorschläge zum digitalen Verbraucherschutz (bzgl. digitalem Inhalt und digitalen Verträgen für Waren).

Spezifische Fragen in Bezug auf:

1.1. E-Kommerz und Verantwortlichkeit der Vermittlungsdienstleister

(Kurze Einleitung: Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hat Ausnahmen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für diejenigen Anbieter festgelegt, deren Dienste auf den rein technischen Vorgang beschränkt sind, eine „reine Durchleitung“, ein „Caching“ darstellen; allerdings gilt hier die „notice-and-take-down“ Regelung, die Mittler müssen

unverzüglich nach Kenntnisnahme wirksame Maßnahmen zur Entfernung rechtsverletzender Inhalte ergreifen. Diese Regelungen sind nicht nur auf das geistige Eigentum beschränkt, sondern beziehen sich auf alle Arten von Verantwortlichkeiten, das Strafrecht eingeschlossen. Verantwortlichkeitsprobleme und Gerichtsanordnungen haben zu einer Reihe von Entscheidungen des EUGH geführt¹. Daher könnte der erste Unterpunkt die Frage nach der systematischen Relevanz des in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr enthaltenen Konzepts des Vermittlungsdiensteanbieters und der Freistellung von der Verantwortlichkeit aufwerfen.)

Frage 1.1.1: Mit welchen Schwierigkeiten (z.B. Definition, Abgrenzung) waren/sind Mitgliedstaaten und nationale Gerichte konfrontiert, wenn sie Gesetze verabschieden oder mit Fällen konfrontiert waren/werden, in denen das Konzept des Vermittlungsdiensteanbieters in Frage steht?

Frage 1.1.2: Hat der EUGH Ihrer Meinung nach im Fall L'Oréal gegen eBay, C-324/09, eine gute Untersuchung des Problems der Verantwortlichkeit vorgelegt?

Frage 1.1.3: Ist das System von „notice-and-take-down“ angebracht in allen Arten von Situationen (z.B. in Fällen von Verletzung der Rechte Dritter, wie z.B. Urheberrechte, durch ISS-Nutzer; Hassreden)?

Wenn nicht, wie könnten adäquate Lösungen aussehen?

Frage 1.1.4: Mit welchen Schwierigkeiten waren/sind Mitgliedstaaten und nationale Gerichte konfrontiert, wenn sie bzgl. eventueller Anordnungen entscheiden müssen?

¹ C-360/10 SABAM gegen Natlog NV, C-70/10 Scarlet Extended gegen SABAM, C-324/09 L'Oréal u.a. gegen eBay International A.G. u.a., C-236/08, C-237/08 und C-238/08 Google France und Google.Mc Fadden, C-484/14, 15.9.2016.

C-160/15, Schlussantrag des Generalanwalts, Paragraph 86: Zwar bezweckt nämlich Art.14 der Richtlinie 2000/31 die Beschränkung oder die Befreiung der Fälle, in denen die Haftung von Vermittlungsdiensteanbietern für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft nach nationalem Recht ausgelöst werden kann, doch unterliegen die betroffenen Befreiungen strengen Beschränkungen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof in Rn.119 des Urteils L'Oréal u.a. (C-364/09 EU: C: 2011: 474) festgestellt, dass ein Anbieter von Hostingsdiensten (55) in einem Fall, in dem er sich auf rein technische und automatische Verarbeitung der Daten beschränkt hat, nach Art. 14 Abs.1 der Richtlinie 2000/31 von jeder Verantwortlichkeit für die von ihm gespeicherten rechtswidrigen Daten „nur dann freigestellt werden kann, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hatte und, in Bezug auf Schadensersatzansprüche, sich auch keiner Tatsache oder Umstände bewusst war, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wurde, oder wenn er, nachdem er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hatte, unverzüglich tätig wurde, um die fraglichen Daten zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren“.

(Scarlet gegen SABAM C-70/10 und SABAM gegen Netlog NV C-360/10: Eine gerichtliche Anordnung bzgl. Filtersysteme im Gebiet der Urheberrechte würde mit anderen Rechts-Prinzipien in Konflikt geraten können. Der EUGH hat jedoch eine Check-Liste für Anträge auf spezifische Sperrungen aufgestellt.)

1.2. Verbraucherschutz in Bezug auf das Internet und den E-Kommerz, Internet-Käufe und Vertragsrecht; Verbraucherschutz und Streitbeilegung²

Frage 1.2.1: Mit welchen Schwierigkeiten war/wird Ihr Mitgliedstaat konfrontiert, wenn Lösungen gemäß der Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Gebrauchsgüter gesucht werden?

Frage 1.2.2: Bietet die vorgeschlagene Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (COM (2015) 634) angemessene und ausreichende Regelungen zur Erreichung eines echten digitalen Binnenmarktes?

² Auszug aus SWD (2016) 163 Leitlinie zu UCPD

Die UGP kann nur in B2C Situationen angewandt werden. Der erste Schritt zur Prüfung der Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf jedwelche Online-Plattformanbieter muss also die Frage sein, ob er ein „Gewerbebetreiber“ i.S. von Artikel 2, Buchstabe b) UGP ist. Gemäß einer von Fall zu Fall Prüfung kann ein Plattformanbieter aus mit seinen Geschäftsangelegenheiten in Zusammenhang stehenden Gründen handeln, etwa wenn er eine Provision für den Geschäftsvorgang zwischen dem Anbieter und dem Benutzer verlangt oder zusätzliche, zu vergütende Dienste anbietet oder Einkommen aus gezielter Werbung erzielt.

Darüber hinaus darf kein Plattformanbieter, der „Gewerbebetreiber“ i.S. von der UGP ist, gemäß Artikel 5 Absatz 2 UGP in seinen Geschäftspraktiken mit dem Verbraucher gegen die „berufliche Sorgfalt“ verstoßen. Gemäß Artikel 2, Buchstabe h) UGP ist unter „berufliche Sorgfalt“ der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt zu verstehen, bei denen billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Gewerbebetreiber sie gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten und/oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben in seinem Tätigkeitsbereich anwendet.

Die in UGP niedergelegte „berufliche Sorgfalt“ dieser Gewerbebetreiber den Verbrauchern gegenüber ist, wenn auch komplementär, so doch zu unterscheiden von der Regelung der Freistellung von der Verantwortlichkeit gemäß Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Falle rechtswidriger Informationen, die auf Auftrag eines Dritten von einem Dienstanbieter gespeichert werden.

Besonders Artikel 14 Absatz 1 wird häufig von Dienst Anbietern eingewandt mit dem Argument, sie hätten lediglich als Anbieter von Informationsdiensten i.S. von Artikel 14 der Richtlinie über elektronischen Geschäftsverkehrs gehandelt und seien aus diesem Grund nicht für die von ihnen gespeicherten Informationen verantwortlich.

Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 keine allgemeine Verpflichtung dazu auferlegt, die von Anbietern von Diensten im Sinne von Artikel 12, 13 und 14 der gleichen Richtlinie übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktive Recherchen diesbezüglich zu führen.

Frage 1.2.3: Bietet die vorgeschlagene Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM(2015)635) und die vorgesehene vollständige Harmonisierung der vertraglichen Schlüsselrechte angemessene und ausreichende Regelungen zur Erreichung eines echten digitalen Binnenmarktes?

Frage 1.2.4: Wie schätzen Sie die Auswirkungen der harmonisierten Regelungen bzgl. der Anwendung der oben genannten europäischen Verbraucherschutz-Regelungen ein?³

Frage 1.2.5: Sind Sie der Meinung, dass das zur Zeit bestehende EU- Verbraucherschutzrecht (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG; Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 1993/13/EG und die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher 2011/83/EG) ausreichend und angebracht für den Schutz der Verbraucher im Bereich ihrer Tätigkeiten mit Online-Plattformen ist?

Frage 1.2.6: Gab es vor Ihren nationalen Gerichten eingereichte Klagen, die sich, gestützt auf das Verbraucherrecht, gegen von Online-Diensteanbietern angewandte Klauseln und Bedingungen richteten?

³ COM (2015) 635, p.7: Das Konzept der vollständigen Harmonisierung hat sich bereits im Bereich der EU-Verbraucherschutzvorschriften bewährt, zum Beispiel durch die in Richtlinie 2011/83/EU vorgesehenen Bestimmungen, die eine Reihe einheitlicher Verbraucherrechte für alle Verbraucher innerhalb der EU gewährleisten, welche in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt und durchgesetzt werden. Eine Initiative auf EU-Ebene gewährleistet eine kohärente Entwicklung der Verbraucherrechte und stellt gleichzeitig sicher, dass alle Verbraucher in der EU das gleich hohe Verbraucherschutzniveau genießen. Sie schafft Rechtssicherheit für Unternehmen, die ihre Waren in anderen Mitgliedstaaten verkaufen möchten. Ein solches Ergebnis kann nur durch ein Vorgehen auf Ebene der EU erreicht werden.

Zudem gewährleistet eine Initiative auf EU-Ebene, dass die Verbraucherrechte kohärent angewandt werden und dass gleichzeitig alle Verbraucher in der EU das gleich hohe Verbraucherschutzniveau genießen. Sie schafft Rechtssicherheit für Unternehmen, die ihre Waren in anderen Mitgliedstaaten verkaufen möchten. Eine solche Initiative bildet eine schlüssige Rechtsgrundlage für koordinierte Durchsetzungsmassnahmen, da die vorgeschlagene Richtlinie in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden aufgenommen wird. Zudem würden die vorgeschlagenen, vollständig harmonisierten Vorschriften die Rechtsdurchsetzung erheblich erleichtern und den Verbraucherschutz in der EU stärken. Ein solches Ergebnis kann nur durch ein Vorgehen auf Ebene der EU erreicht werden.

Frage 1.2.7: Glauben Sie, dass es sinnvoll/nötig ist, die Reichweite der Regelungen in Bezug auf den Handel mit Verbrauchern (B2C) auf den Handel mit Unternehmen (B2B) auszuweiten?

1.3. Geoblocking

(Kurze Einleitung: Die Kommission hat einen Vorschlag über die Verhinderung von ungerechtfertigtem Geoblocking vorgelegt (COM(2016)289). Der Vorschlag definiert spezifische, nicht zu rechtfertigende Situationen von Geoblocking oder anderer, auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung basierenden Diskriminierungen:

- Wenn ein Verbraucher Güter, wie z.B. elektronische Waren, Kleidung, Sportkleidung oder Bücher kauft, die der Anbieter nicht grenzüberschreitend zustellt;
- Wenn ein Verbraucher eine elektronische Dienstleistung erwirbt, wie z.B. Cloud-Dienste, eine Data-Warehousing oder Webhosting;
- Wenn ein Anbieter Dienste bereitstellt und diese Dienste vom Kunden in den Räumlichkeiten des Anbieters oder in einem vom Anbieter gewählten Standort entgegengenommen werden, wie z.B. im Falle von Hotelunterbringung oder der Autovermietung.

Darüber hinaus untersagt der Vorschlag die Sperrung des Zugangs zu Websites und die automatische Weiterleitung von Kunden ohne deren ausdrücklicher Zustimmung.

Der Vorschlag sieht gleichfalls eine Regelung für den Bereich der Zahlungen vor. Auch wenn der Anbieter in seiner Wahl des Zahlungsmittels weiterhin frei ist, enthält der Vorschlag eine spezifische Regelung der Nicht-Diskriminierung innerhalb dieses gewählten Zahlungsmittels.

Mehr Informationen diesbezüglich: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/geoblocking-digital-single-market>

Frage 1.3.1: Der Vorschlag (COM (2016) 289) hat die Verhinderung ungerechtfertigter, auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder des Ortes der Niederlassung basierender Diskriminierung in grenzüberschreitenden Situationen zum Ziel. Wie verstehen Sie die Verknüpfung zwischen der oben genannten Verordnung und der Verordnung 1215/2015 bzgl. des Falles eines Anbieters, der seine Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat?

1.4. Fragen in Bezug auf die kollaborative Wirtschaft (COM(2016)356

Frage 1.4.1: Was sind die umstrittensten Gerichtsstreitigkeiten in ihrem Land, die von der kollaborativen Wirtschaft ausgelöst wurden?

Frage 1.4.2: Wettbewerbsprobleme: Führt die Tatsache, dass solche Geschäftstätigkeiten in Märkte vordringen, die bis dato von traditionellen Dienstleistern bedient wurden, zu Wettbewerbsproblemen?

Frage 1.4.3: Marktzugangsanforderungen: Welche Art von Dienstleister, die in der kollaborativen Wirtschaft tätig sind, müssen gemäß der in Ihrem Staat herrschenden Regelungen eine Genehmigung hierzu haben? Was sind die Bedingungen zum Erhalt einer solchen Genehmigung? Sind die hierzu erforderlichen behördlichen Verfahrensweisen und Formalitäten klar und transparent?

Frage 1.4.4: Verbraucherschutz⁴: Gibt es Probleme auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes, die Gegenstand von Rechtsbehelfen in Ihrem Staat sind?

Frage 1.4.5: Unter welchen Umständen gilt ein Anbieter in einer „Peer-to-Peer“-Dienstleistung gemäß Ihrem nationalen Recht als ein gewerblicher Dienstleister?

Frage 1.4.6: Wie können gesetzliche Regelungen dazu beitragen, dass das Vertrauen der Verbraucher in „Peer-to-Peer“-Dienste gestärkt wird? Glauben Sie dass vertrauensstärkende Mechanismen wie das „online-rating“ und andere Begutachtungssysteme und Gütezeichen die angebrachten Instrumente zum Überwinden des Informationsmangels im Bereich der individuellen Dienstleister sind? Welche anderen Instrumente würden Sie für angebracht erachten?

2. Digitale Media

Behandelt drei wesentliche Unterpunkte:

- Die Verteilung audiovisuellen Inhalts über das Internet
- Konvergenz mit den sozialen Media (freie Meinungsäußerung, Hassreden)
- Geistiges Eigentum (evtl. beschränkt auf die Urheberrechte) im digitalen Binnenmarkt.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung:

⁴ EU Verbraucherrecht ist auf jedwelche kollaborative Plattform anwendbar, die als „Dienstleister“ Geschäftstätigkeiten mit seinen Verbrauchern ausübt. Demgegenüber ist EU Verbraucherrecht und Marketing-Gesetzgebung nicht auf „Peer-to-Peer“-Dienste anwendbar

- „AVMD“ Richtlinie (wird überarbeitet)
- Urheberrechtsrahmen (wird überarbeitet)
- Portabilität von Online-Inhalten

Einleitung

Der Mediensektor ist zur Zeit einer wesentlichen Veränderung unterworfen. Dies ist auf die Digitalisierung, rasante Entwicklung des Internet, Konvergenz sowohl zwischen gedruckter und audiovisueller Medien⁵, als auch zwischen traditioneller und sozialer Medien, zurückzuführen.

Heutzutage können wir unsere beliebtesten Fernsehprogramme aus ganz Europa nicht nur im Fernsehen sondern auch auf unseren mobilen Geräten sehen. So wie andere Waren und Dienste auch, sind die audiovisuellen Medien den Regelungen des europäischen Binnenmarktes unterworfen. Die EU „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ regelt die europaweite Koordination der nationalen Rechtsordnungen bzgl. aller audiovisueller Mediendienste, sowohl die der traditionellen Fernsehsendungen als auch die der auf individuelle Nachfrage erbrachten audiovisuellen Dienstleistungen. Zur Zeit wird die Richtlinie AVMD überarbeitet. Ein neuer Gesetzesvorschlag zur Änderung der AVMD Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission am 25 Mai 2016 angenommen.

Gleichzeitig und ebenfalls im Kontext der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, arbeitet die Kommission an einer ehrgeizigen Modernisierung des EU Urheberrechtsrahmens. Ziel ist es, die EU-Regelungen bzgl. der Urheberschaft auf das digitale Zeitalter vorzubereiten. Die Kommission veröffentlichte am 9 Dezember 2015 eine Mitteilung über einen moderneren und gemeinschaftlicheren Urheberrechtsrahmen, zusammen mit einem Verordnungsentwurf zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt. Ziel dieser gesetzgeberischen Initiative ist es sicherzustellen, dass Verbraucher, die Filme, Sportübertragungen, Musik, E-Bücher und Spiele kaufen oder abonnieren, auch

⁵ Verleger von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften sind mehr und mehr dazu übergegangen, Spots u.Ä. als ein Art von Zusatz zu den journalistischen Artikeln auf ihrer Website anzubieten. Häufig sind diese Spots in verschiedenen Orten der Website aufbewahrt und besitzen Navigationshilfen für den Gebrauch (wie z.B. die jüngsten Videos, die am meisten gesehenen Videos); sie können die gesamte Bandbreite der Reportagen umfassen. Die Unterscheidung zwischen Presseprodukten und den audiovisuellen Mediendiensten ist äußerst wichtig, da unterschiedliche gesetzliche Anforderungen und Regulierungssysteme zur Anwendung kommen. Herausgeber von Zeitungen, sei es in gedruckter Form oder Online, sind weniger strengen Regelungen unterworfen als die audiovisuellen Mediendienste, die ihrerseits den Regelungen der EU Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) unterworfen sind. Aufgrund der Konvergenz der Medien sind die früher klaren Grenzen zwischen diesen beiden Bereichen allerdings verwischt worden. Der EUGH musste vor kurzem klarstellen, wie die Klassifizierung von Diensten durchzuführen sein könnte (New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat; C-347/14).

dann Zugang zu diesen Produkten haben, wenn sie sich in anderen Mitgliedsstaaten aufhalten.

Eine zweite Reihe von gesetzgeberischen Vorschlägen, die im September 2016 angenommen wurde, zielt auf die Modernisierung des Urheberrechtsrahmens hin: der Hauptpunkt liegt auf einem weitreichenderen, verbesserten Zugang zu digitalen Inhalten in allen Mitgliedstaaten, auf der Annahme von Regelungen über Ausnahmen und Grenzen in der digitalen Welt und auf der Erreichung eines gut funktionierenden Urheberrechtsmarktes. Das Paket beinhaltet einen Verordnungsentwurf, der die Anwendung des Ursprungslandes der Sendung auf einige Online-Übertragungen und des Kabelverbreitungsrechts einführt (und so das spezifische Regime für Urheberlizenzen für Fernseh- und Radiosendungen über Satellit oder Kabel gemäß der Richtlinie 93/83/EEC ausweitet mit dem Ziel, den Zugang zu mehr Online-Fernseh- und Radioprogrammen von anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern).

Mehr Informationen unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/copyright>

Spezifische Fragen

Frage 2.1: In seinem Urteil vom 21. Oktober 2015 im Fall *New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat* (C-347/14) hat der EUGH festgestellt, dass der Begriff „Sendung“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, Buchstabe b) der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste dahin auszulegen ist, dass er die Bereitstellung kurzer Videos, die kurzen Sequenzen aus lokalen Nachrichten, Sport und Unterhaltung entsprechen, in einer Subdomain der Website einer Zeitung erfasst. Er hat gleichzeitig festgestellt, dass Online-Zeitungen nicht *per se* von dem Anwendungsbereich der AVMD ausgeschlossen sind. Wenn Betreiber audiovisuelle Inhalte zur Verfügung stellen, so können diese im Falle der Erfüllung der Testkriterien bzgl. der Hauptziele unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Handeln Ihre nationalen Behörden diesem Urteil gemäß? Wenn nicht: in welchen Bereichen weichen sie hiervon ab? Hat das Urteil des EUGH in Ihrem Land zu einer neuen Annäherung an das Problem geführt?

Link zum Urteil: <http://curia.europa.eu/juris/liste.js?num=C-347/14> und zum Pressebericht: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150127en.pdf>

Informativer Urteilscommentar von der Europäischen Rundfunkunion: <https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/News/2015/10/Case%20note%20New%20Media%20Online.pdf>

Frage 2.2: Der Gesetzesvorschlag zur Änderung der AVMD Richtlinie bindet Video-Plattformen (wie z. B YouTube) in den Anwendungsbereich der AVMD-Regelungen ein. Sind Sie der Meinung, dass dies ein Schritt in die richtige Richtung ist? Wie weit sollte das Ausmaß der Einbeziehung solcher Plattformen gehen: nur insofern, als der Schutz Minderjähriger oder der Kampf gegen Hassreden in Frage stehen, oder auch, wenn es um die Regeln über die gewerbliche Kommunikation geht (wie Produktplatzierung, Sponsoring, Werbung...)? Beinhaltet Ihre nationale Rechtsordnung bereits spezifische Regelungen in diesem Sektor bzgl. audiovisueller Plattformen?

Frage 2.3: Eines der wichtigsten Streitgebiete in Bezug auf die Überarbeitung der AVMD Richtlinie bezieht sich auf das Prinzip des Ursprungslandes und das Kriterium der Gerichtsbarkeit. Gab es in Ihrem Land Streitigkeiten bzgl. der Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes (in welchen die einschlägige Regulierungsbehörde versucht hat, audiovisuellen Diensteanbietern aus anderen Mitgliedstaaten gewisse Regelungen aufzuzwingen)? Gab es Probleme mit aus außerhalb der EU stammenden Anbietern, die Ihr nationales Publikum zur Zielgruppe hatten?

Frage 2.4: In ihrer heutigen Form verlangt die AVMD keinerlei Unabhängigkeit und stellt auch keine andere Anforderungen an die Medien-Regulierungsbehörden – ganz im Gegensatz zum Telekommunikationssektor, dem Energiesektor oder im Falle der Datenschutzbehörden. Sind Sie der Meinung, dass die Einführung einer solchen Unabhängigkeitsanforderung für audiovisuelle Mediendienste auf EU-Ebene ein Schritt in die richtige Richtung wäre? Würde dies die Schaffung eines Binnenmarktes für audiovisuelle Mediendienste erleichtern? Existieren nationale, gesetzlich verankerte Hürden für derartige Anforderungen an Medien-Regulierungsbehörden? Existieren Fälle von unlauterem politischen oder wirtschaftlichen Druck auf Medien-Regulierungsbehörden in Ihrem Land?

Frage 2.5: Was waren die umstrittensten Fälle in Ihrem Land in Bezug auf die Anwendung von Sendungsrechten? (d.h.: Regelungen bzgl. gewerblicher Kommunikation wie z.B. Produktplatzierung oder Sponsoring? Für Minderjährige ungeeignete Inhalte im Fernsehen? Verbreitung von Hassreden? Die Rolle des öffentlich-rechtlichen Fernsehens/Radios? Die wachsende Media-Konzentration?) Glauben Sie dass einige Gebiete mehr Harmonisierung durch die AVMD Richtlinie brauchen?

Frage 2.6: Gab es in ihrem Land Initiativen, die auf das Angebot zielgerichteter (oder adressierbarer) Werbung im Fernsehen oder auf personalisierte Inhalte gerichtet war? Wenn ja, wie geschah das im Licht der Sendungs/Datenschutzrechtsnormen?

Gab es eine Art von Kooperation zwischen der Medien-Regulierungsbehörde und der Datenschutzbehörde? Glauben Sie, dass eine europaweit harmonisierte Annäherung hier angebracht wäre?

Frage 2.7: Sind die spezifischen Regelungen für Urheberrechtslizenzen für Fernsehen und Radiosendungen durch Satellit und Kabel (gemäß der Richtlinie 93/83 EWG) nach wie vor in Ihrem Land gültig? Wurden ähnliche Regelungen auf die von Sendeunternehmen ausgestrahlte Online-Übertragungen angewandt?

Frage 2.8: Was sind die hauptsächlichen Hürden in Ihrem Land bzgl. der grenzüberschreitenden Portabilität digitaler Inhalte? Sind Sie der Meinung, dass das Ursprungsland des Verbrauchers von dem Dienstanbieter regelmäßig überprüft werden sollte? Wenn ja, wie könnte eine solche Anforderung mit den Datenschutzgesetzen gemäß der DSGVO in Einklang gebracht werden?

3. Digitale Infrastrukturen

Behandelt Punkte wie: *high speed networks, spectrum management*, Neutralität im Internet, Bürger und das Internet: Vernetzung für Alle, Zugang zum Web.

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Rahmenregelungen für elektronische Kommunikation (wird überarbeitet), Richtlinie für den Zugang zum Web.

Einleitung

Telekommunikationsnetze und Dienstleistungen bilden das Rückgrat unserer Informationsgesellschaft. In den letzten Jahrzehnten hat die EU einen harmonisierten Regelungsrahmen für elektronische Kommunikation adoptiert um so innerhalb des europäischen Binnenmarktes den Wettbewerb zu verbessern, Innovationen zu fördern und die Verbraucherrechte zu stärken. 2015 nahm sie Regelungen zur Neutralität im Internet (offenes Internet) an, die sie als eine „wesentliche Errungenschaft für den digitalen Binnenmarkt“ bezeichnete. Die in der Verordnung EU 2015/2120 enthaltenen Regelungen bestimmen, dass im Prinzip jeder Verkehr gleichbehandelt werden muss und es jedem Bürger der EU möglich sein muss, Zugang zum offenen Internet zu haben und es den Zugangsanbieter ermöglicht werden muss, seine Dienstleistungen in einem hochwertigen, offenen Internet anzubieten. Gemäß dieser Regelungen ist das blockieren, unterdrücken und diskriminieren durch Internetzugangsanbieter in der EU verboten, mit drei Ausnahmen: zur Entsprechung von Gesetzgebungsakten der EU oder mit Unionsrecht in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften; zur Bewahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes; zur

Verhinderung einer drohenden Netzüberlastung. Außerdem sind die Nutzer frei, ihre bevorzugten Apps und Dienste zu benutzen, unabhängig von der Wahl des Angebots, das sie abonniert haben.

Desgleichen hat die EU mehrere Initiativen ergriffen zur Förderung von Investitionen in die das *high speed* Internet unterstützende Breitbandnetzwerke. Im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt nahm die Kommission im September 2016 eine Reihe von Maßnahmen (zusammen mit einem Vorschlag für einen neuen *European Electronic Communications Code*) an – das sogenannte „Vernetzungspaket (*connectivity package*)“ – mit dem Ziel, die EU auf die vorderste Front der Internet Vernetzung zu befördern und eine europäische Gigabit-Gesellschaft zu schaffen. Das Paket stimuliert zudem den Wettbewerb, stärkt den Binnenmarkt sowie die Verbraucherrechte und zielt auf vereinfachte, auf die Zukunft gerichtete Regelungen hin, die die Investitionsfreudigkeit von Unternehmen in neue hochwertige Infrastrukturen innerhalb der EU fördern.

Spezifische Fragen

Frage 3.1: Gab es in Ihrem Land bereits Regelungen in Bezug auf die Neutralität im Internet vor der Annahme der Verordnung 2015/2120? Wenn ja, waren sie strenger oder weniger streng als die der Verordnung? Was ist die nationale Annäherung gegenüber Praktiken des Nullsatzes („*zero-rating*“) (die nicht ausdrücklich von der Verordnung verboten werden)?

Frage 3.2: Sollte die EU noch weiter gehen und einen Binnenmarkt für telekommunikative Netzwerke oder Dienste schaffen (und z.B. ein europaweites Lizenzsystem einführen)? Haben Ihre nationalen Behörden spezielle Breitband-Regelungen angenommen? Wurden diese aufgrund einer EU-Intervention oder auf eigene Initiative hin eingeführt?

Frage 3.3: Gibt es in Ihrem Land Rechtsprobleme bzgl. des *spectrum management*? Wenn ja, wie wurden sie beglichen?

Frage 3.4: Wurden in Ihrem Land Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden aufgeworfen? Wenn ja, führten sie zu Gerichtsstreitigkeiten? Wie wurden sie entschieden?

4. Daten in der digitalen Wirtschaft

Behandelt Punkte wie: „Daten als ein Gewinn“: der freie Datenfluss und das Problem der Lokalisierung von Daten. Neu auftauchende Probleme (vor Allem im Kontext der digitalisierten Industrie und der Automatisierung): offene Daten, Daten, die von Maschine zu

Maschine verarbeitet werden (z.B. Roboter, automatische Autos): Eigentum, Zugang und Gebrauch; Verantwortlichkeit im Schadensfall.

Die fundamentalen Rechte der Bürger (Schutz der persönlichen Daten und der Privatsphäre, besonders in einer mehr und mehr digitalisierten Welt (Internet „Of Things and Big Data“; Staatssicherheit (Überwachung).

Maßgebliche EU-Rahmengesetzgebung: Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - tritt Mai 2018 in Kraft; Richtlinie über die E-Privatsphäre, PNR Richtlinie und PNR internationale Übereinkünfte; Entscheidungen über die Angemessenheit.

Spezifische Fragen

Frage 4.1: Wie bereitet sich Ihr Land auf das Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Mai 2018 vor? Werden bereits spezifische gesetzgeberische Vorschläge oder Exekutivmaßnahmen vorbereitet?

Frage 4.2: Wie passen sich die Unternehmen in Ihrem Land an die neuen, von der Verordnung gestellten Anforderungen bzgl. der Zustimmung, Folgenabschätzung, eingebauter Datenschutz und Datenschutzfreundlichkeit an?

Frage 4.3: Welches sind die umstrittensten Probleme in Ihrem Land (vom juristischen Standpunkt aus gesehen) in Bezug auf das IoT (Internet der Dinge/Allesnetz)/*smart cities*/Verarbeitung von Daten von Maschine zu Maschine/automatische Autos? (Eigentumsprobleme? Zugang und Gebrauch? Verantwortlichkeit im Schadensfall?) Existieren spezifische gesetzgeberische Maßnahmen oder regulatorische Ansichten/Entscheidungen auf diesem Gebiet? Was ist der Stand der politischen Debatte diesbezüglich in Ihrem Land?

Frage 4.4: Seit dem umstrittenen Urteil des EUGH vom Mai 2014 im Fall Google Spanien (oder Costeja), erhielt das „Recht vergessen zu werden“ (oder das Recht, von der Liste abgesetzt zu werden) viel Aufmerksamkeit, sowohl innerhalb der EU als auch weltweit. Was ist die Rechtslage diesbezüglich in Ihrem Land? Wurden Beschwerden oder Klagen vor Ihrer nationalen Datenschutzbehörde/nationalen Gerichten eingereicht? Gab es eine größere Anzahl von Klagen auf diesem Gebiet? Wie wird zwischen dem Recht des Einzelnen auf Datenschutz und den anderen Interessen, die in Frage stehen (insbesondere das der unternehmerischen Freiheit der Suchmaschine, das Recht der Allgemeinheit auf Information und das Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung?) abgewogen?